

1. S A T Z U N G

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schwegenheim

vom 07.07.2023

Der Ortsgemeinderat Schwegenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs.1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schwegenheim vom 01.04.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- Naturnahe Urnenbestattung unter Bäumen

§ 16 a wird neu hinzugefügt:

§ 16a

Naturnahe Urnenbestattung unter Bäumen

- (1) Baumbestattungen sind Urnenbestattungen, die unter besonders ausgewiesenen und registrierten Bäumen, im Baumbestattungsfeld stattfinden. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist grundsätzlich möglich.
- (2) Die Beisetzung einer Urne erfolgt im Wurzelbereich der Bäume. Die Bäume erhalten jeweils eine eigene Registriernummer. Die Zubettung einer weiteren Urne, über einer „erstbestatteten Urne“, ist nicht zulässig.
- (3) Von der Friedhofsverwaltung wird ein Baumbestattungsplatzregister geführt.
- (4) Um jedem Baum im Baumbestattungsfeld ist ein Metallring auf dem ein Namensschilder angebracht wird. Die Größe der Schilder wird von der Ortsgemeinde vorgegeben.
- (5) Die Beisetzungsplätze um die Bäume herum, sind im Uhrzeigersinn zu belegen. Bei Bedarf können mehrere Ringe von Beisetzungsplätzen um einen Baum angelegt werden.
- (6) Die erstbestattete Aschurne ist in einer Tiefe von mindestens 0,80 m, gemessen von der natürlichen Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Abstand von 1,50 m zu dem Bestattungsbaum, in das Erdreich einzubringen. Weitere Beisetzungsplätze um die Bäume werden nach Bedarf, ebenfalls im Uhrzeigersinn, vergeben.
- (7) Das Baumbestattungsfeld darf in seinem Erscheinungsbild nicht verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Insbesondere ist es im Baumbestattungsfeld nicht gestattet Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten, Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben, Kerzen oder Lampen aufzustellen sowie Anpflanzungen vorzunehmen.

- (8) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden durch den Friedhofsträger kostenpflichtig beseitigt. Die finanziellen Aufwendungen hierfür sind in entstandener Höhe vom Verursacher voll zu erstatten.
- (9) Die Pflege des Grabfeldes bzw. der Bestattungsplätze in dem Baumbestattungsfeld obliegt, gegen eine in der Anlage zur Gebührensatzung festgelegte Gebühr, ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (10) Wird ein registrierter Baum durch Natur- oder sonstige Ereignisse zerstört, wird durch den Friedhofsträger ein Jungbaum gepflanzt.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Ortsgemeinde Schwegenheim tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Swegenheim, den 07.07.2023

Bodo Lutzke

Ortsbürgermeister